

**Kleine Anfrage****Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 01.12.2022****Nutzung Software „PimEyes“ durch die Hessischen Sicherheitsbehörden – Teil I
und
Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach Auskunft der Ministerin für Digitale Strategie vom 31. Oktober 2022 wird bei Hessischen Sicherheitsbehörden u. a. die Software „PimEyes“ zur Bilderkennung eingesetzt. (Drucks. 20/8405). Diese Software „PimEyes“ sammelt ungefragt biometrische Merkmale zur Gesichtserkennung und stellt Bezüge zu Verlinkungen auf andere Webseiten her. Recherchen von netzpolitik.org im Sommer 2021 (→ <https://netzpolitik.org/2020/gesichter-suchmaschine-pimeyes-schafft-anonymitaet-ab>) deuten darauf hin, dass die Nutzung dieser Software nicht mit der DSGVO vereinbar ist und weltweit Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat bereits im Mai 2021 ein Verfahren gegen die inzwischen auf den Seychellen ansässige Firma eingeleitet.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die rechtskonforme Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) wird die polizeiliche Fähigkeiten im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr erweitern, davon profitieren die Bürgerinnen und Bürger, weil sich das Schutzniveau im Land weiter verbessert. Grundsätzlich gilt, die hessische Polizei überführt Systeme zur automatischen Datenverarbeitung nur dann in den regulären Wirkbetrieb, wenn die für einen Einsatz notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

„PimEyes“ wurde vom Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) in den Jahren 2021 und 2022 nur im Testbetrieb eingesetzt. Eine Überführung in den Wirkbetrieb erfolgte nicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bei welchen nachgeordneten Behörden des HMdIS ist die Software „PimEyes“ seit wann im Einsatz?

Frage 2. Wie oft kam die Software „PimEyes“ bisher bei welchen Ermittlungszusammenhängen zum Einsatz?

Bitte aufschlüsseln nach

- a) Rechtsmotivierte Kriminalität
- b) Linksmotivierte Kriminalität
- c) PMK – Religiöse Ideologie
- d) PMK – Ausländische Ideologie
- e) Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen
- f) Hasskriminalität
- g) Clankriminalität
- h) Wirtschaftskriminalität
- i) Korruption
- j) Kinder-/Jugendpornografie
- k) Waffen und Sprengstoff
- l) Straftaten gegen das Leben
- m) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- n) Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- o) Vermögens- und Fälschungsdelikte
- p) nicht zuzuordnen / nicht feststellbar

Frage 3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Software eingesetzt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 25. Mai 2023

Peter Beuth